

Satzung für den Heimatverein "Linkselbische Täler" e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen "**Heimatverein Linkselbische Täler**" e.V. Er hat seinen Sitz in 01665 Klipphausen, OTGauernitz, Kreis Meißen und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Forderung nach Erhalt und Pflege der Kultur- und Naturlandschaft, im einzelnen durch gezielte Information der Bürger und Anregungen zu gesetzgeberischen und behördlichen Maßnahmen.

Hierzu wird eine intensive Zusammenarbeit mit Gemeinderat und anderen Vereinen angestrebt.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder, der in der Bundesrepublik Deutschland Wohnrecht besitzt, werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme ersucht.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluß oder Tod. Der schriftlich dem Vorstand zu erklärende Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluß entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Versammlung stattfindet.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluß entschieden hat. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 4

Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 5

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- Vorsitzenden
- Stellvertreter
- Schatzmeister
- Schriftführer

Der Vorsitzende vertritt den Verein allein, außer in Geldgeschäften, der Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist innerhalb von 30 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.

Der Vorsitzende darf Geschäfte bis zum Betrage von 2000,00 €, der Vorstand Geschäfte bis zum Betrage von 4000,00 € im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte und der Aufnahme von Belastungen, ausführen. Im übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlußgegenstandes bedarf es nicht.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, und zwar im 4. Quartal, statt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich per Brief, E-Mail, Fax durch den Vorstand mit einer Frist von 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens 1/3 aller Mitglieder einzuberufen.

§7

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Beitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 9

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 50% der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit beschlußfähig ist.

Gauernitz, den 22.02.2003

W e t z e l , V o r s i t z e n d e r